



29.01.2025

Wichtige neue Entscheidung

Abgrabungsrecht: Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung eines bestehenden Kiesabbaus („Prinzip der offenen Grube“)

§ 80a Abs. 3, § 80 Abs. 5 VwGO, Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG

Nachbar-Eilantrag
Erweiterung eines Kiesabbaus
Umweltverträglichkeitsprüfung nach Landesrecht
Gliederung der Abgrabung in Abbauabschnitte
Prinzip der offenen Grube

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 10.01.2025, Az. 1 CS 24.1368

Orientierungssatz der LAB:

Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG, wonach die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die genehmigungsbedürftige Erweiterung einer Abgrabung nur durchzuführen ist, wenn die Erweiterungsfläche zusammen mit der bei Abgrabungsbeginn noch nicht rekultivierten oder renaturierten Fläche den (grundsätzlich geltenden) Schwellenwert von 10 ha überschreitet, stellt auf die gesamte zur Genehmigung gestellte Erweiterungsfläche ab und erlaubt einen Verzicht auf die UVP auch dann nicht, wenn die Abgrabung nach dem Abbauplan für die Erweiterungsfläche in Teilabschnitten erfolgen soll und die Abgrabungsgenehmigung regelt, dass die offene Abgrabungsfläche („offene Grube“) in jedem Teilabschnitt weniger als 10 ha beträgt.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie X (vormals Twitter) (@LA_Bayern) eingestellt.

Hinweise:

In der vorliegenden Entscheidung präzisiert der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) das dem Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG zugrundeliegende „Prinzip der offenen Grube“ und stellt im Ergebnis fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayAbgrG i.V.m. Art. 78a BayVwVfG – unabhängig von einer etwaigen Abbauabschnittsbildung – jedenfalls immer dann durchzuführen ist, wenn die zur Genehmigung gestellte Erweiterungsfläche mehr als 10 ha umfasst.

1. Im hier entschiedenen Fall streitgegenständlich war der Sofortvollzug einer erteilten Abgrabungsgenehmigung für die Erweiterung eines bestehenden Kiesabbaus im Trockenabbauverfahren, gegen die sich eine Nachbarin zur Wehr setzt. Die Fläche des genehmigten Erweiterungsvorhabens beträgt zwar insgesamt 11,5 ha. Der Abbau dieser Erweiterungsfläche soll aber (nach den zum Bestandteil der Genehmigung erklärten Antragsunterlagen) in drei Abbauphasen gegliedert werden und so erfolgen, dass sich die offene Grubenfläche immer nur zwischen 7,2 ha und 8,4 ha bewegt. Die als offene Grube berücksichtigte Gesamtfläche setzt sich dabei stets aus der jeweils aktuellen Abbaufäche und der jeweils in Rekultivierung befindlichen, vorausgehenden Abbaufäche (d.h. der nicht mehr ausgebeuteten Fläche, die parallel zum nächsten Abbauabschnitt bereits rekultiviert wird, deren Rekultivierung aber noch nicht abgeschlossen ist) zusammen. Durch die Abgrabungsgenehmigung war somit gewährleistet, dass bei der Gesamtflächenberechnung für die offene Grube nur solche Rekultivierungsflächen unberücksichtigt bleiben, deren Rekultivierung nicht nur begonnen, sondern bereits beendet ist. Die Abgrabungsbehörde hielt das Vorhaben daher nach Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG ohne Durchführung einer UVP für genehmigungsfähig, wobei sie sich auch auf Ziffer 1.8.2.0.2 der Vollzugshinweise zum Bayerischen Abgrabungsgesetz berief (Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 02.12.1999 – Az. IIB4-8700.1-001/99 – nicht veröffentlicht, aber abgedruckt als Anhang 239c in Band II des Kommentars von Busse/Kraus zur BayBO).

Ziffer 1.8.2.0.2 dieser Vollzugshinweise, die sich auf Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG bezieht, lautet wie folgt:

„Für die Überschreitung des Schwellenwerts nach Nr. 2 ist ausschließlich das ‚Prinzip der offenen Grube‘ maßgeblich. Wird der Schwellenwert zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung (noch) überschritten, kann eine Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung (Art. 36 Abs. 1, 2 Nr. 2 BayVwVfG) einer entsprechenden Rekultivierung oder Renaturierung bis Abgrabungsbeginn erteilt werden.“

Streitentscheidend war hier somit die Auslegung von Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG und insbesondere die Frage, ob eine Abgrabungserweiterung auch dann ohne UVP genehmigt werden kann, wenn die Erweiterungsfläche zwar insgesamt über 10 ha beträgt, aber die offene Grube durch Abbauabschnittsbildung und konsequente Abfolge von Abgrabung und Rekultivierung (genehmigungsverbindlich) stets unter 10 ha gehalten wird. Diese Frage ist im Abgrabungsrecht auch deswegen bedeutsam, weil das Bayerische Abgrabungsgesetz eine dem § 7 UVPG entsprechende Vorprüfung (Vorprüfung im Einzelfall zur Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht) nicht vorsieht (vgl. dazu die Gesetzesbegründung – LT-Drs. 14/994, S. 15 [dort unter Ziffern 2 und 6]). Abgrabungsrechtlich ist also entweder eine (volle) UVP durchzuführen oder es findet keine Umweltrelevanzprüfung statt.

2. Der BayVGH teilte die Rechtsauffassung der Abgrabungsbehörde nicht und verneinte die vorgenannte Frage wie aus dem Orientierungssatz ersichtlich.

Anders als das Verwaltungsgericht hielt der BayVGH zwar das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) des Bundes auf den streitgegenständlichen Kiesabbau für nicht anwendbar (und verneinte daher entgegen der Vorinstanz auch das Erfordernis einer Vorprüfung nach § 7 UVPG), bestätigte im Ergebnis aber dennoch die Außervollzugsetzung der Abgrabungsgenehmigung. Es könne nicht darauf abgestellt werden, dass die einzelnen Teilabschnitte jeweils den Schwellenwert von 10 ha nicht überschreiten, weil die einzelnen Abbauabschnitte rechtlich nicht selbständig seien, sondern die Abgrabungsgenehmigung die gesamte Erweiterungsfläche von 11,5 ha umfasse. Auch Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG stelle auf die Erweiterungsflächen ab. Nach Ansicht des BayVGH erfasst diese Vorschrift die Fälle, in denen eine zunächst nach Art. 8 BayAbgrG nicht UVP-pflichtige Abgrabung durch Erweiterung in die UVP-Pflicht gleichsam „hineinwächst“.

Damit werde eine Umgehung der UVP-Pflicht durch eine abschnittsweise und jeweils für sich genommen nicht UVP-pflichtige Verwirklichung eines größeren Abgrabungskonzepts unterbunden (unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung – LT-Drs. 14/994¹, S. 22). Danach trage Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG dem Umstand Rechnung, dass die UVP-Richtlinie bei der Bestimmung von UVP-pflichtigen Projekten ein Vorhaben als Ganzes mit seinen Umweltauswirkungen in den Blick nimmt und nicht darauf abstellt, ob ein Projekt in Bauabschnitten oder in anderer Weise „Schritt für Schritt“ verwirklicht werden soll. Folglich wäre nach Auffassung des BayVGH gemäß Art. 8 Abs. 1 BayAbgrG eine UVP durchzuführen gewesen, was hier jedoch unterblieben war und worauf sich die Antragstellerin nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UmwRG i.V.m. § 61 Nr. 1 Alt. 1 VwGO auch berufen konnte (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.10.2015, Az. 7 C 15.13, juris Rn. 23; Urteil vom 25.05.2016, Az. 3 C 2.15, juris Rn. 33, BayVGH, Urteil vom 10.07.2019, Az. 22 B 17.124, juris Rn. 40).

3. Umfasst die zur Genehmigung gestellte Erweiterungsfläche (anders als im hier entschiedenen Fall) hingegen weniger als 10 ha, stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen neben der Erweiterungsfläche auch die bisher abgebauten bzw. aktuell in Abbau befindlichen Bestandsflächen eines Kiesabbaus bei der Ermittlung der 10ha-Grenze des Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG zu berücksichtigen sind. Dafür dürfte es regelmäßig darauf ankommen, in welchem Umfang bei Beginn der Abgrabung auf der Erweiterungsfläche die Rekultivierung oder Renaturierung auf den (ehemaligen) Bestandsflächen („Altabbauflächen“) bereits abgeschlossen ist. Denn Bezugspunkt für die UVP-Pflicht nach Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG ist nach Ansicht des BayVGH, welche Fläche bei Abgrabungsbeginn noch nicht rekultiviert oder renaturiert ist (siehe Rn. 12). Für dieses Normverständnis spricht neben dem Wortlaut auch Ziffer 1.8.2.0.2 der Vollzugshinweise zum Bayerischen Abgrabungsgesetz.

Dr. Martić
Oberlandesanwalt

¹ Anmerkung: Der Gesetzentwurf der Staatsregierung (LT-Drs. 14/994) sah in Art. 8 BayAbgrG-E zunächst einen (regelhaften) Schwellenwert von 25 ha vor, der im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens jedoch auf 10 ha abgesenkt wurde (vgl. LT-Drs. 14/2122, S. 3 [s. dort Ziff. I.1]).

1 CS 24.1368
M 1 SN 24.846

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

** . ***** ***** ,
***** ** , ***** ***** ,

- Antragstellerin -

*****.
**** & *****
***** ***** ** ,
***** ** , ***** ***** ,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

beigefügt:

***** ***** ***** * * * * *

vertreten durch die Geschäftsführer,

***** ***** *****

bevollmächtigt:

***** * * * * *

wegen

Anfechtung einer Abgrabungsgenehmigung (FINr. *** u.a.; Gemarkung R*****)
hier: Antrag nach § 80a Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO;
hier: Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Bayerischen Ver-
waltungsgerichts München vom 18. Juli 2024,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 1. Senat,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof Beck,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Widmann,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Fritsch

ohne mündliche Verhandlung am **10. Januar 2025**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
- III. Der Streitwert wird für beide Rechtszüge – in Abänderung des
verwaltungsgerichtlichen Beschlusses – auf jeweils 6.000 Euro
festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Die Antragstellerin wendet sich im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gegen die der Beigeladenen erteilte Abgrabungsgenehmigung für die Erweiterung eines Kiesabbaus im Trockenabbauverfahren.
- 2 Der Kiesabbau im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche soll in drei Abschnitten auf den Vorhabengrundstücken erfolgen. Diese sind im Flächennutzungsplan der Stadt A. als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sowie im Regionalplan als Vor-

ranggebiet für Kies und Sand ausgewiesen und als Ziele der Raumordnung gekennzeichnet. Die offene Gesamtfläche soll sich dabei stets zwischen 7,2 ha und 8,4 ha bewegen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht wurde vom Antragsgegner nicht durchgeführt.

- 3 Das Landratsamt genehmigte die Erweiterung und die beantragte Tektur mit Bescheid vom 8. Februar 2023. Mit Änderungsbescheid vom 19. Dezember 2023 wurde die Erhöhung der Abbaumenge von 100.000 m³ auf 200.000 m³ pro Jahr und Verringerung der voraussichtlichen Abbaudauer auf sechs Jahre genehmigt. Über die dagegen gerichtete Anfechtungsklage der Antragstellerin liegt noch keine Entscheidung vor. Im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ordnete das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 18. Juli 2024 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid in Gestalt des Änderungsbescheids an. Die Abgrabungsgenehmigung sei rechtswidrig, weil die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 2.1.2 der Anlage 1 zum UVPG erforderliche Vorprüfung nicht durchgeführt worden sei. Im Abgrabungsplan sei die Fläche des geplanten Vorhabens mit ca. 11,5 ha angegeben. Maßgeblich sei allein, ob die Abbaufäche des Gesamtvorhabens in seiner geänderten Gestalt den Schwellenwert überschreite; eine privilegierende Regelung wie in Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG, wonach es nur auf die Größe der „offenen Grube“ ankomme, enthalte das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz nicht.
- 4 Mit der Beschwerde wendet sich der Antragsgegner gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts und macht geltend, dass das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz auf den streitgegenständlichen Kiestagebau nicht anwendbar sei; dieser sei insbesondere nicht von Nr. 2.1.2 der Anlage 1 zum UVPG umfasst. UVP-Trägerverfahren für das streitgegenständliche Vorhaben sei das abgrabungsrechtliche Genehmigungsverfahren. Art. 8 BayAbgrG stehe selbständig neben dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz. Dieses erfasse nicht alle (eventuell) UVP-pflichtigen Vorhaben, diese könnten auch – wie hier – nach Maßgabe des Landesrechts geregelt werden. Der geplante Kiestagebau unterschreite den Schwellenwert von 10 ha in jeder Abbauphase, sodass im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei (Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG). Für die Überschreitung des Schwellenwerts sei ausschließlich das „Prinzip der offenen Grube“ maßgeblich. Eine dem § 7 UVPG vergleichbare Vorprüfung im Einzelfall sehe das Bayerische Abgrabungsgesetz nicht vor.

- 5 Die Beigeladene unterstützt – ohne Stellung eines Antrags – das Beschwerdevorbringen des Antragsgegners. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sei unselbständiger Teil des jeweils vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens. Gleiches gelte für eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung. In Art. 8 BayAbgrG seien spezielle und strengere Vorschriften zum unbedingten Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung geregelt worden, die zugleich die Bandbreite der Fälle der allgemeinen Vorprüfung mit abdecken würden. Eine rechtliche Notwendigkeit für eine ergänzende Heranziehung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes bestehe nicht.
- 6 Die Antragstellerin tritt der Beschwerde entgegen. § 7 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG seien europarechtskonform dahingehend auszulegen, dass unter „Steinbrüchen“ im Sinn von Nr. 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG auch Tagebaue umfasst seien, insbesondere weil Art. 4 RL 2011/92/EU in den Anhängen eine Gleichsetzung von Steinbrüchen und Tagebauen vorsehe. Für die nach Nr. 2.1 der Anlage 1 zum UVPG maßgebliche Abbaufäche könne nicht auf das Prinzip der „offenen Grube“ abgestellt werden. Maßgeblich sei die Gesamtabbaufäche. Auch nach Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG sei eine Umweltverträglichkeitsprüfung geboten, weil die beantragte Erweiterungsfläche 11,5 ha groß sei und zusammen mit der bei Abgrabungsbeginn noch nicht rekultivierten oder renaturierten Fläche 10 ha überschreite.
- 7 Ergänzend wird auf die Gerichtsakten und die vorgelegten elektronischen Behördenakten Bezug genommen.

II.

- 8 Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg. Die vom Antragsgegner dargelegten Gründe (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) rechtfertigen keine Abänderung oder Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage hat das Verwaltungsgericht im Ergebnis zur Recht die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen die der Beigeladenen erteilten Abgrabungsgenehmigung angeordnet. Die Klage der Antragstellerin wird im Hauptsacheverfahren voraussichtlich Erfolg haben, sodass das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin gegenüber dem Vollzugsinteresse der Beigeladenen vorrangig ist.

- 9 Der vom Antragsgegner geltend gemachte Beschwerdegrund, dass das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz auf den streitgegenständlichen Kiesabbau nicht anwendbar sei, ist zwar berechtigt. Die angefochtene Entscheidung erweist sich aber aus anderen Gründen als richtig, weil die nach Art. 8 Abs. 1 BayAbgrG erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht durchgeführt wurde.
- 10 Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts ist eine Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 2.1.2 der Anlage 1 zum UVPG nicht erforderlich, weil das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz für das geplante Kiesabbauvorhaben keine Anwendung findet. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG gilt das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die in Anlage 1 dieses Gesetzes aufgeführten Vorhaben. Nr. 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG erfasst Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 25 ha oder mehr, Nr. 2.1.2 erfasst Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 ha bis weniger als 25 ha. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) – im Folgenden: UVP-Änderungsgesetz 2001 – wurde abweichend von der früheren Systematik die UVP-Pflicht der in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben nicht mehr an das formelle Kriterium eines Zulassungsverfahrens, sondern an sachliche Merkmale (Art, Größe und Leistung, Standort) eines Vorhabens geknüpft. Seitdem ist die Durchführung einer UVP für Anlagen nach den Nummern 1 bis 10 der Anlage 1 zum UVPG unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung, vgl. BVerwG, B.v. 11.5.2023 – 7 B 13.22 – juris Rn. 13; Begründung zum Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001, BT-Dr. 14/4599 S. 106, 107). Für diese Anlagen wird dies durch die gleichlautende Bezeichnung der Anlagenart im Anhang 1 der 4. BImSchV sichergestellt (vgl. BT-Drs. 14.4599 S. 106). Der hier streitgegenständliche Kiesabbau fällt bereits nach seinem Wortlaut nicht unter Nr. 2.1 der Anlage 1 zum UVPG. Anders als beim Kiesabbau, der in der Regel durch Abgrabung des Lockergesteins und sofortige Verbringung auf ein Transportmittel erfolgt, wird in einem Steinbruch das Gestein mittels Sprengung oder sonstiger Bearbeitung schichtweise aus einer Gesteinslagerstätte entnommen. Für den vorliegenden Kiesabbau ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht erforderlich (vgl. BayVGH, B.v. 7.12.2023 – 2 CS 23.1169 – juris Rn. 21).

- 11 Nach summarischer Prüfung ist jedoch hier anzunehmen, dass für die geplante Erweiterung des Kiesabbaus eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, weil die maßgebliche Erweiterungsfläche den Schwellenwert in Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayAbgrG von 10 ha überschreitet. Der angegriffene Bescheid vom 8. Februar 2023 genehmigt eine Abbaufäche bzw. Erweiterungsfläche von 11,5 ha. Der im Verfahren vorgelegte Erläuterungsbericht (mit Ausgleichsflächen), die artenschutzrechtliche Überprüfung sowie die fachlichen Stellungnahmen, die als Auflagen in den Bescheid aufgenommen wurden, beziehen sich jeweils auf ein Gesamtvorhaben.
- 12 Auch Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG, wonach die Umweltverträglichkeitsprüfung für die genehmigungsbedürftige Erweiterung von Abgrabungen nur durchzuführen ist, wenn die Erweiterungsfläche zusammen mit der bei Abgrabungsbeginn noch nicht rekultivierten oder renaturierten Fläche den Schwellenwert des Abs. 1 von 10 ha überschreitet, stellt auf die Erweiterungsflächen ab. Die Vorschrift erfasst die Fälle, in denen eine zunächst nach Art. 8 BayAbgrG nicht UVP-pflichtige Abgrabung durch Erweiterung in die UVP-Pflicht gleichsam „hineinwächst“. Bezugspunkt für die UVP-Pflicht ist hier, welche Fläche bei Abgrabungsbeginn noch nicht rekultiviert oder renaturiert ist (Prinzip der „offenen Grube“, vgl. Henning/Jäde in PDK-Kommentar, BayAbgrG, Stand Januar 2015, Art. 8 Rn. 2). Damit wird eine Umgehung der UVP-Pflicht durch eine abschnittsweise und jeweils für sich genommen nicht UVP-pflichtige Verwirklichung eines größeren Abgrabungskonzepts unterbunden (vgl. Begründung zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rats vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rats vom 3. März 1997 (Baye-risches UVP-Richtlinie Umsetzungsgesetz – BayUVPRLUG) vom 18. Mai 1999, LT-Drs. 14/994, S. 22). Danach trägt die Sonderregelung dem Umstand Rechnung, dass die Richtlinie bei der Bestimmung von UVP-pflichtigen Projekten ein Vorhaben als Ganzes mit seinen Umweltauswirkungen in den Blick nimmt und nicht darauf abstellt, ob ein Projekt in Bauabschnitten oder in anderer Weise „Schritt für Schritt“ verwirklicht werden soll.
- 13 Es kann daher entgegen der Auffassung des Antragsgegners nicht darauf abgestellt werden, dass die einzelnen Teilabschnitte jeweils den Schwellenwert nicht überschreiten. Eine abschnittsweise Planung, bei der ein Gesamtvorhaben planerisch in mehreren aufeinander folgenden Etappen verwirklicht wird, setzt zwar eine Gesamtplanungskonzeption voraus, aber die Eigentümlichkeit der Abschnittsbildung besteht gerade

darin, dass jeder Abschnitt rechtlich selbständig ist (vgl. BVerwG, B.v. 14.10.1996 – 4 VR 14.96 u.a. – juris Rn. 16). Ein solcher Fall liegt hier nach den vorstehenden Ausführungen nicht vor, da die Abgrabungsgenehmigung den gesamten Erweiterungsbe-
reich umfasst. Der Abbau in Teilabschnitten, der Nr. 4.2.1.2 der Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden (Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 9.6.1995, Az. 11/53-4511.3-001/90 (AllMBI. S. 589) entspricht, wonach der (genehmigte) Abbau in geordneten räumlichen und zeitlichen Abschnitten durchzuführen ist, vermag an der Größe der genehmigten Erweiterungsfläche nichts zu ändern.

- 14 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, dass die Beigeladene, die keinen Antrag gestellt hat, ihre außergerichtlichen Kosten selbst trägt. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Nr.1.5 und 9.7.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Abänderungsbefugnis für die Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts beruht auf § 63 Abs. 3 GKG. Das nachbarliche Interesse ist anhand der geltend gemachten Auswirkungen der Abgrabung auf das Grundstück der Antragstellerin mit einem Streitwert im mittleren Rahmen zu berücksichtigen.
- 15 Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Beck

Widmann

Fritsch